

Statuten des Vereins der Alumni der Hochschule für Gesundheit Freiburg

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Alumni der Hochschule für Gesundheit Freiburg», nachfolgend der «Verein», besteht für unbestimmte Dauer ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäss den vorliegenden Statuten.

Art. 2

Der Verein ist Mitglied von FH SCHWEIZ – Dachverband Absolventinnen und Absolventen Fachhochschulen. Als Mitglied profitiert der Verein von den Dienstleistungen und der administrativen Unterstützung des Dachverbands.

Art. 3

¹ Der Verein bezweckt:

- a) ein dynamisches Beziehungsnetz zwischen seinen Mitgliedern zu entwickeln und zu betreuen;
- b) die weitere Entwicklung der Hochschule für Gesundheit Freiburg (HEdS-FR) zu fördern;
- c) die Betreuung von ehemaligen Studierenden sicherzustellen und die Kontakte zwischen diesen, den Studierenden der HEdS-FR) und der Direktion der HEdS-FR sowie den Behörden zu fördern;
- d) die Interessen der Mitglieder gegenüber der Direktion der HEdS-FR sowie den Behörden zu vertreten;
- e) die berufliche Laufbahn seiner Mitglieder zu unterstützen.

² Um diese Zwecke zu erfüllen, organisiert der Verein namentlich:

- a) den Informationsaustausch mittels Publikationen auf der Webseite des HEdS-FR oder über den offiziellen Kanal des Vereins;
- b) eine oder mehrere Veranstaltungen, um die Kontakte zwischen seinen Mitgliedern zu vereinfachen;
- c) die Übergabe eines «Alumni»-Preises an eine/n diplomierte/n Studierende/n.

Art. 4

Der Sitz des Vereins ist in Freiburg. Seine Dauer ist unbefristet.

Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen seiner Mitglieder, Spenden und Legaten, Erträgen aus Aktivitäten des Vereins und gegebenenfalls durch Subventionen von Behörden.

² Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder

Art. 7

¹ Mitglieder des Vereins Alumni der Hochschule für Gesundheit Freiburg können alle Personen werden, die:

- a) ein Diplom an der HEdS-FR oder einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Kantons Freiburg erworben haben;
- b) die an der HEdS-FR arbeiten oder gearbeitet haben (Direktion, Lehrkörper, Dozenten und Dozentinnen);
- c) die an einem anderen Ort ein Diplom als Pflegefachperson oder Osteopath/in erworben haben und im Kanton Freiburg arbeiten oder gearbeitet haben.

Art. 8

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, die einer von vier Kategorien angehören:

- a) Mitglieder mit einem Diplom der HEdS-FR;
- b) Mitglieder, die an der HEdS-FR angestellt sind;
- c) Mitglieder, die im Kanton Freiburg arbeiten oder gearbeitet haben;
- d) Ehrenmitglieder.

Art. 9

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 10

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen.

² Der Ausschluss liegt in der Kompetenz des Vorstands. Die betroffene Person kann bei der Vereinsversammlung Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Wird der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Vereinsversammlung

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins.

Art. 12

¹ Die Vereinsversammlung verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Abstimmung über das Budget;
- d) Entscheid über die Entlastung des Verstands und der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Traktandenliste.

² Die Vereinsversammlung kann sich mit jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden, sich dazu zu äussern.

Art. 13

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlungen einberufen.

Art. 14

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

² Der/die Sekretär/in des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied führt das Protokoll der Versammlung; er/sie unterzeichnet es gemeinsam mit dem Präsidenten / der Präsidentin.

Art. 15

¹ Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

² Beschlüsse betreffend Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 17

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einberufung durch den Vorstand per E-Mail oder Brief statt.

Art. 18

Die Traktandenliste der jährlichen (sprich ordentlichen) Vereinsversammlung umfasst:

- a) die Genehmigung des Protokolls der vorangehenden Vereinsversammlung;
- b) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- c) einen Austausch oder Entscheide über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- d) die Präsentation der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- f) individuelle Anträge.

Art. 19

Der Vorstand muss alle Anträge von Mitgliedern, die mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, in die Traktandenliste der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

Art. 20

Die ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Vereinsmitglieder statt.

Vorstand

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Anwendung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er tritt so oft zusammen, wie es für die Geschäfte des Vereins erforderlich ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in wird von der Vereinsversammlung gewählt.

Art. 24

¹ Bei einer Vakanz während der Amtszeit kann der Vorstand für die Dauer bis zur Wahl des Vorstands an der nächsten Vereinsversammlung weitere Mitglieder kooptieren.

² Bei einer Vakanz des Präsidentenamts übernimmt der/die Vizepräsident/in dieses Amt für die Dauer bis zur Wahl des Vorstands an der nächsten Vereinsversammlung.

Art. 25

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten / der Präsidentin und eines Vorstandsmitglieds rechtlich verpflichtet.

Art. 26

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- b) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
- c) Beschluss über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Information der Vereinsversammlung über die Entwicklung der Mitgliederzahl;
- e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwalten des Vereinsvermögens;
- f) Organisation von mindestens einer Veranstaltung pro Jahr, um die Mitglieder des Vereins auch ausserhalb der Vereinsversammlung zusammenzubringen.

Art. 27

¹ Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

² Die Unterschriftsberechtigung wird dem Präsidenten / der Präsidentin und einem Mitglied des Vorstands erteilt.

Revisionsstelle

Art. 28

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 29

¹ Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Auflösung ist eine eigens dafür einberufene Versammlung erforderlich, deren einziger Traktandenpunkt ebendiese Auflösung ist.

² Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Beschluss der letzten Vereinsversammlung an eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23. Mai 2019 angenommen.

Im Namen des Vereins

Der/die Präsident/in: _____

Der/die Sekretär/in: _____

Die Vertreter/innen des Vereins:

Die Mitglieder des Vorstands: